

Statuten der Freiplatzaktion Zürich - Rechtsarbeit Asyl und Migration

Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	Art. 1 Unter dem Namen "Freiplatzaktion Zürich – Rechtsarbeit Asyl und Migration" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
Ziel und Zweck	Art. 2 <ol style="list-style-type: none">1 Der Verein setzt sich als gemeinnützige Bürger*innen-Initiative ein für eine menschliche Asyl- und Migrationspolitik und verbesserte Beziehungen zwischen Asylsuchenden, Migrant*innen und Schweizer*innen.2 Der Verein bietet Beratung, Rechtsvertretungen und Hilfeleistungen an und leistet Öffentlichkeitsarbeit.3 Er bemüht sich um die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Gruppierungen im In- und Ausland.4 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 3 Mitglied der Freiplatzaktion Zürich können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck ideell unterstützen.
Beitritt	Art. 4 <ol style="list-style-type: none">1 Die Mitgliedschaft entsteht durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.
Austritt und Ausschluss	Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt <ol style="list-style-type: none">1 durch schriftliche Austrittserklärung

- 2 durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- 3 durch Ausschluss oder Tod
- 4 bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 5 Über Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Organe des Vereins

- Art. 6**
 Organe Die Organe der Freiplatzaktion Zürich sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

- Art. 7**
 Einberufung
- 1 Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung
 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr jeweils im ersten Halbjahr statt.
 - 2 Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Diese hat innert drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
 - 3 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich spätestens sechs Wochen, im ausserordentlichen Falle spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag eingeladen. Die Verhandlungsgegenstände sind bekannt zu geben.
 Einladungen per E-Mail sind gültig

- Art. 8**
 Anträge
- 1 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
 - 2 Anträge an die Mitgliederversammlung sind, soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen (Art. 12 und 18), spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
 - 3 Verspätet eingereichte Anträge können an der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfachem Mehr in die Traktandenliste aufgenommen werden.

- Art. 9**
 Beschlüsse
1. Die Mitgliederversammlung beschliesst, soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen (Art. 12 und 18), mit einfachem Mehr.
 Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
 2. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Stimmrecht	<p>Art. 10 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>
Aufgaben der Mitglieder- versammlungen	<p>Art. 11 Die Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung d. Entlastung des Vorstandes e. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle. f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages g. Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 8 der Statuten h. Änderung der Statuten i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
Statutenänderungen	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. 2 Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen.
Vorstand	
Organisation	<p>Art. 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern des Vereins und konstituiert sich selbst. 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. 3 Tritt ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während des Jahres zurück, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied ad interim bestimmen. 4 Bei der Entscheidungsfindung wird Konsens angestrebt. Ist ein Konsens nicht möglich, wird mit einem einfachen Mehr entschieden. 5 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. 6 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. 7 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
Aufgaben	<p>Art. 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand legt die strategischen Ziele des Vereins fest. Er betreut und kontrolliert die laufenden Geschäfte, koordiniert bestehende Projekte und lanciert neue. Er ist zuständig für Personalfragen und Finanzen. 2 Die operative Umsetzung von Geschäften und Projekten delegiert er an die Geschäftsstelle, an einzelne Mitglieder oder an Arbeitsgruppen. 3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und kann dies der Geschäftsleitung delegieren.

- 4 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.
- 5 Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Revisionsstelle

Art. 15

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Finanzen und Haftung

Art. 16

Mittel und
Haftung

- 1 Der Verein finanziert sich über die
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 2 Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Art. 17

Personendaten

- 1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 2 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
- 3 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Vereinsauflösung

Art. 18

Vereinsauflösung

- 1 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag eines Fünftels der Mitglieder mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen ist oder wenn der Vorstand die Auflösung zuhanden der Mitgliederversammlung traktandiert.
- 2 Über die Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

3 Die Mitgliederversammlung befindet nach beschlossener Auflösung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vermögens.

Das Vereinsvermögen muss gemeinnützigen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zugesprochen werden.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2020 und wurden von der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2026 in Zürich angenommen und mit diesem Datum in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Versionen.